

30. Der Sender muß sich wie folgt ausweisen: Einzelpersonen durch Vorlage der/Ausweiskarte oder in anderen Fällen durch solche Mittel, die von der Zensur bestimmt werden,

31. Wort für Wort Bestätigungen von Post-, Kabel-, drahtloser Telegrafie-, Telegraf- oder Telefon-Mitteilungen sind verboten mit Ausnahme von* Bestätigungen von Geldanweisungen.

Abschnitt IV — Telefon-Vorschriften

38. Außer den allgemeinen Vorschriften beziehen sich die folgenden Anordnungen im besonderen auf alle Telefongespräche. Sie beziehen sich jedoch nicht auf offizielle Regierungs- und Pressenachrichten.

33. Gespräche müssen ohne weiteres verständlich sein. Geheimsprache darf nicht gebraucht werden. Die Zensur kann ein Gespräch verbieten, falls dieses nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch geführt wird.

34. **Verlangte Auskunft.** Bei einem Gesuche für einen Auslandsanruf muß die folgende Auskunft gegeben werden:

- a) Der Vollname (Vor- und Zuname) und die Staatsangehörigkeit der anrufenden und angerufenen Person und aller anderen Personen, die im Gespräch teilnehmen werden.
- b) Die Nummer und das Ausgabedatum der Ausweiskarte der Person oder Personen, deren Wohnort in Deutschland ist.
- c) Der Beruf, und wo anwendbar, die HandelsveÄinderung* jeder Person, die an dem Gespräch teilnimmt.
- d) Lje ständige Geschäftsadresse aller Beteiligten. Falls eine Person keine Geschäftsadresse hat, dann ist ihre ständige^ Wohnadresse anzugeben. W
- e) Die Angabe (einschließlich Vollname und Adresse) der Telefone innerhalb Deutschlands, die bei dem Gespräch gebraucht werden sollen.

* f) Das beabsichtigte Gesprächsthema, d. h. ob Geschäfts- oder Privatsache. Falls Geschäftssache, muß das genaue Thema angegeben werden, z. B. Öl, Kaffe'e usw.

g) Die Sprache, die gebraucht werden wird.

h) Zusätzliche Auskunft kann nach Belieben der Zensur gefordert werden.

35. Auslandsanrufe müssen durch Anfrage an die Telefonistin und nicht durch automatische Telefonvorrichtungen oder Wählerscheibe angemeldet werden.

* 36. Auslandsanrufe dürfen nicht von unbeaufsichtigten öffentlichen Telefonen geführt werden. Personen, die aus Hotels, Spitälern oder gleichen Plätzen anrufen, müssen von der Verwaltung oder einer andere^ annehmbaren Autorität identifiziert weripn.